

1 **Keine Zentralstaatliche Berufung von Professorinnen und Professoren!**

2 Die LHG Bayern spricht sich dafür aus, dass das Berufungsrecht für Professorinnen und Professoren  
3 dauerhaft durch Änderung des Art. 18 VI S. 1 BayHSchPG bei den Universitäten und Hochschulen  
4 liegt. Bis dies per Gesetzesänderung geschehen ist, soll die BayBerufV, die dies per Verordnung bis  
5 zum 30. September 2019 regelt, durch das StMWK weiter verlängert werden.

6 Änderungsantrag: Füge am Ende ein: Bei Verdacht auf Verfahrensmängeln führt auf Antrag von  
7 mindestens 20% der Senatsmitglieder das StMWK eine Prüfung des jeweiligen Berufungsverfahrens  
8 durch und hat bei Feststellung von Verfahrensfehlern eine erneute Durchführung des  
9 Berufungsverfahrens anzuordnen.

10 Antragsbegründung: Welche Professorinnen und Professoren an einer Hochschule respektive  
11 Universität lehren sollen, muss die jeweilige Bildungseinrichtung selbst entscheiden dürfen. Ein  
12 Ministerium, das unter Umständen mehrere hundert Kilometer entfernt ist, hat weder die nötigen  
13 Kenntnisse über die Universität oder Hochschule, noch hat der Staat selbst zu entscheiden, welche  
14 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ihr Wissen verbreiten dürfen und welche nicht.